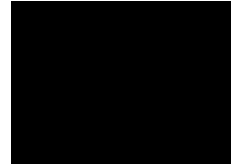


Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E.ON SE

Brüsseler Platz 1
45131 Essen
www.eon.com

1. Juli 2026
Seite: 1 / 10



Stellungnahme zum Eckpunktepapier einer Festlegung Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch“ (BK8-26-001-A)

Sehr geehrte Damen und Herren

E.ON vertritt die Auffassung, dass die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Ausgestaltung weder verursachungsgerecht noch verhältnismäßig ist und im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen steht. Das vorgesehene Modell führt faktisch zu einer verschuldensunabhängigen Kostenbelastung der Anschlussnetzbetreiber, ohne die tatsächlichen Verursachungsbeiträge und Einflussmöglichkeiten der beteiligten Markttrollen hinreichend zu berücksichtigen. Damit wird das Verursacherprinzip nicht konsequent umgesetzt.

Aus Sicht von E.ON bestehen daher erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit sowie der verursachungsgerechten Risikozuordnung. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung einen erheblichen zusätzlichen Umsetzungs-, Nachweis- und Abwicklungsaufwand verursachen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die Prozessqualität hinreichend belegt wird.

Besonders kritisch ist, dass die vorgesehene Differenzierung der Kostenanerkennung anhand der 30-Minuten-Vorlaufzeiten zu einer Sanktionierung kurzfristig erforderlichen Handelns der Netzbetreiber führt. Dies verkennet die operative Realität des Netzbetriebs. Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, die Sicherheit und Stabilität des Elektrizitätsversorgungssystems jederzeit zu gewährleisten. Kurzfristige Redispatch-Maßnahmen sind dabei regelmäßig nicht Ausdruck mangelhafter Planung, sondern unmittelbare Folge aktueller Netzsituationen, Prognoseänderungen oder externer Einflüsse. . Darüber hinaus steht die vorgesehene starre 30-Minuten-Grenze im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben in § 13a EnWG.

Aus Sicht der Netzbetreiber muss weiterhin gewährleistet bleiben, dass sämtliche zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen anerkennungsfähig und wälzbar sind. Dies ist im Grundsatz in der

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Erich Clementi

Vorstand:
Leonhard Birnbaum
(Vorsitzender)
Nadia Jakobi
Thomas König
Victoria Ossadnik
Marc Spieker

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196

RAMEN-Strom-Festlegung (GBK-25-01-1#1) angelegt, indem sie diese in Tenorziffer 8.2 dem Grunde nach als volatile Kostenanteile einstuft. Die tatsächlichen Kosten werden grundsätzlich über einen Plan/Ist-Abgleich im Regulierungskonto (Tenorziffer 8.4, 14.1) erstattet. Durch §21a Abs. 2 und Abs. 3 S.1 können lediglich ergänzenden Regelungen getroffen werden, dass Kosten dabei nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Die Wälzbarkeit muss deshalb insbesondere in den Fällen sichergestellt sein, in denen der Netzbetreiber nicht die Verantwortung für eine verspätete Information trägt. Dies entspricht dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten Verursacherprinzip sowie den aus dem Rechtsstaats- und Gleichheitsprinzip folgenden Anforderungen an eine verhältnismäßige und sachgerechte Lastenverteilung. Ein pauschales Malus-System, das ohne hinreichende Differenzierung auch solche Konstellationen erfasst, in denen der Netzbetreiber die Verzögerung nicht zu vertreten hat, wäre unverhältnismäßig.

1. Prüfungsmaßstab: Unverzüglichkeit und Verhältnismäßigkeit

Für die Bewertung des Eckpunktepapiers ist ein einheitlicher Prüfungsmaßstab zugrunde zu legen, der sich an den gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsrechts orientiert. Maßgeblich sind insbesondere die Anforderungen an eine unverzügliche Information der Einsatzverantwortlichen nach Kenntniserlangung eines Engpasses sowie das Verursacherprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Leitlinien für eine verursachungsgerechte Ausgestaltung von Kostenwälzbarkeit und Anreizkomponenten.

Schon im Ausgangspunkt ist zu berücksichtigen, dass aus ökonomischer Sicht regulatorische Anreize nur dort sachgerecht wirken können, wo dem Netzbetreiber tatsächlich Handlungsalternativen zur Verfügung stehen und sich eine Wahl zwischen unterschiedlichen, im Ergebnis effizienten Mitteln stellt. Werden Anreize dagegen in Situationen gesetzt, die maßgeblich von externen, nicht beherrschbaren Faktoren geprägt sind oder in denen der Netzbetreiber aufgrund seiner gesetzlichen Pflichten zur unverzüglichen Reaktion keinen echten Entscheidungsspielraum hat, besteht die Gefahr, dass Anreizkomponenten nicht Effizienz fördern, sondern lediglich zusätzliche, nicht verursachungsgerechte Kostenrisiken begründen. Der Prüfungsmaßstab muss daher sicherstellen, dass ökonomische Anreize auf beeinflussbare Entscheidungen zielen und nicht auf unvermeidbare Reaktionen auf Netz- und Marktsituationen. Dies muss insbesondere im Zusammenhang mit Redispatchmaßnahmen gelten. Es dürfte unstrittig sein, dass Netzengpässe maßgeblich durch das Zusammentreffen wettergetriebener, volatiler Einspeisung (Wind/PV) mit unzureichender Transportkapazität entstehen, wobei die Geschwindigkeit des Netzausbaus der entscheidende strukturelle Faktor ist. Nun ist bereits die Möglichkeit des Netzausbaus stark von exogenen Einflussfaktoren betroffen und seine Geschwindigkeit häufig nicht durch den Netzbetreiber zu beeinflussen. Kurzfristig bestimmt das tatsächliche

lokale Wettergeschehen das zeitliche Auftreten und die Intensität der Engpässe.

Der Gesetzgeber knüpft in § 13a Abs. 1a EnWG für die Information der Einsatzverantwortlichen an den Maßstab der Unverzüglichkeit nach Kenntniserlangung eines Engpasses an und verzichtet bewusst auf die Festlegung einer starren Mindestvorlaufzeit. Damit folgt er dem allgemeinen rechtlichen Begriffsverständnis: „unverzüglich“ bedeutet im Sinne eines Handelns „ohne schuldhaftes Zögern“ eine schnellstmögliche, an den konkreten Umständen des Einzelfalls ausgerichtete Reaktion, die den jeweils bestehenden Netz- und Marktsituationen Rechnung trägt und gerade keine Bindung an starre Zeitvorgaben wie eine pauschale 30-Minuten-Frist. Zeitpunkt und Vorlaufdauer einer Redispatch-Maßnahme hängen damit wesentlich von der tatsächlichen Erkenntnislage und den konkreten Netz- und Marktsituationen ab und sind als flexible, situationsabhängige Reaktionspflicht zu verstehen, nicht als Einhaltung fest vorgegebener Mindestvorlaufzeiten. Festlegungen der Bundesnetzagentur können diesen gesetzlichen Maßstab konkretisieren, dürfen ihn aber nicht dadurch verändern, dass sie eine starre zeitliche Untergrenze – wie eine pauschale 30-Minuten-Frist – vorgeben, die dem gesetzlichen Begriff der Unverzüglichkeit nicht gerecht wird und die gebotene Einzelfallbetrachtung durch schematische Tatbestandsvoraussetzungen ersetzt. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 GG.

Eine pauschale 30-Minuten-Frist steht auch in Spannung zur Systematik der Festlegung BK6-23-241 (BilAReM), die insoweit ausdrücklich nur von einer Vorlaufzeit „in der Regel 30 Minuten“ ausgeht und damit gerade keine starre Mindestvorlaufzeit normiert.

Zugleich verlangt das Verursacherprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz, dass zusätzliche wirtschaftliche Belastungen verursachungsgerecht zugeordnet und nur dort angeordnet werden, wo ein hinreichender Verantwortungsbeitrag des Netzbetreibers vorliegt. Als übergreifende Leitlinien für die Ausgestaltung von Kostenwälzbarkeit und Anreizkomponenten gebieten Verursacherprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass regulatorische Kostenfolgen und Anreize an ein zurechenbares Verhalten des Netzbetreibers anknüpfen und nicht pauschal auf Konstellationen erstreckt werden, in denen Verzögerungen durch externe Marktakteure, Prognoseänderungen oder technische Rahmenbedingungen verursacht werden. Ein pauschales Malus-System, das ohne hinreichende Differenzierung auch solche Konstellationen erfasst, wäre mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Verursacherprinzip nicht vereinbar, weil es exogene, vom Netzbetreiber nicht beherrschbare Faktoren als vermeintlich selbst verursachte Ineffizienzen sanktioniert. Vor diesem Hintergrund müssen sowohl die Anerkennung von Kosten als auch die Ausgestaltung von Anreizen an den gesetzlichen Maßstäben der Unverzüglichkeit und der verursachungsgerechten Verhältnismäßigkeit ausgerichtet werden, sodass kurzfristig erforderliches, den gesetzlichen Pflichten entsprechendes Handeln nicht durch unverhältnismäßige Kostenrisiken oder pauschale Sanktionen entwertet wird.

2. Netzsicherheit darf nicht durch regulatorische Kostenrisiken beeinträchtigt werden (Prüfkriterium Erreichbarkeit)

Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems jederzeit zu gewährleisten.

Kurzfristige Redispatch-Maßnahmen sind dabei regelmäßig nicht Ausdruck mangelhafter Planung, sondern Folge kurzfristiger Änderungen der Netzsituation, von (Erzeugungs-) Prognoseabweichungen, Störungen im Netz, Nichtteilnahme bezogen auf Steuertechnik oder sonstiger externer Einflüsse.

Beispiel: Bei einem E.ON Verteilnetzbetreiber wurde für den 20.06.2026 für 3:30-3:45 Uhr mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten eine Einspeisung von 3,8 GW prognostiziert. Durch Veränderungen der Witterung kam es in Echtzeit zu einer Einspeisung von 5 GW. Die Differenz von 1,2 GW innerhalb einer halben Stunde Prognosehorizont zeigt, dass insbesondere in Windfronten die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Abrufinformationen nicht an mangelnder Planung, sondern an externen unbeeinflussbaren Faktoren gekoppelt ist.

Die operative Realität des Netzbetriebs erfordert daher jederzeit die Möglichkeit, Redispatch-Maßnahmen auch kurzfristig anzupassen und die Netzstabilität zu gewährleisten, ohne hierfür auf die Berücksichtigung von betriebsnotwendigen Kosten zu verzichten.

Eine regulatorische Systematik, die kurzfristig notwendiges Handeln mit wirtschaftlichen Nachteilen verbindet, erzeugt – auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Pflicht der Netzbetreiber zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs nach § 11 Abs. 1 EnWG – einen Zielkonflikt zwischen Netzsicherheit und Kostenanerkennung. Dies kann Fehlanreize setzen und dazu führen, dass Netzbetreiber bestehende Prognoseunsicherheiten durch vorsorglich größere Redispatch-Maßnahmen absichern. Die Folge wären höhere Redispatch-Mengen und steigende Gesamtkosten, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Nutzen für die Systemsicherheit entsteht; ein pauschales Malus-System ohne hinreichende Differenzierung würde damit gegen das aus dem Rechtsstaats- und Gleichheitsprinzip abgeleitete Verhältnismäßigkeits- und Verursacherprinzip verstoßen. Hinzu kommt, dass das im Eckpunktepapier vorgesehene Anreizdesign Inkonsistenzen der Regulierung weiter verschärft. Indem über einen pauschalen Malus bei Unterschreiten der 30-Minuten-Vorabinformation kurzfristige und situationsangemessene Redispatch-Anpassungen mit nicht wälzbaren Mehrkosten belegt und damit faktisch zugunsten größerer, frühzeitig abgesetzter Maßnahmen verdrängt werden, erhöhen sich die Redispatchkosten insgesamt. Obwohl die geplante Änderung, wie die übrigen Redispatchkosten auch, exogen getrieben und durch den Netzbetreiber nicht zu beeinflussen sind, sollen die hieraus resultierenden erhöhten Redispatch-Kosten im Effizienzvergleich nach

§§ 12 ff. ARegV zugleich als Ausdruck vermeintlicher Ineffizienz herangezogen werden. Das Anreizsystem zwingt die Netzbetreiber damit in einen strukturellen Zielkonflikt, in dem die Erfüllung des Kommunikationsanreizes zu einer Verschlechterung ihrer Effizienzposition führt. Ein solches gegenläufiges Anreizgefüge ist mit dem Zweck des Effizienzvergleichs, effizientes Kostenverhalten zu fördern, nicht vereinbar und verstößt gegen das aus Rechtsstaats- und Gleichheitsprinzip abgeleitete Verhältnismäßigkeits- und Verursacherprinzip, weil es exogene, netzstrukturell bedingte Redispatch-Volumina als vermeintlich selbst verursachte Ineffizienzen sanktioniert. Dies verdeutlicht, dass die Qualifizierung der Redispatchkosten als volatile Kostenanteile anstelle als KAnEu insgesamt rechtswidrig ist und der wirtschaftliche Schaden der Netzbetreiber durch die nun geplante Änderung noch größer werden würde.

E.ON hält es daher für erforderlich, dass kurzfristige Anpassungen, die zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs notwendig werden, nicht zu einer Einschränkung der Kostenanerkennung führen, da Netzbetreiber nach § 13a EnWG verpflichtet sind, unverzüglich auf erkannte Engpässe zu reagieren und Redispatch-Maßnahmen anzuordnen und eine Festlegung der Bundesnetzagentur keine zusätzlichen, gesetzlich nicht vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen für die Wälzbarkeit von Kosten schaffen darf.

3. Die Anreizkomponente muss verursachungsrecht ausgestaltet werden (Prüfkriterium Angemessenheit)

Eine Anreizkomponente kann nur dann sachgerecht wirken, wenn sie sich auf Sachverhalte bezieht, die durch den Netzbetreiber tatsächlich beeinflusst werden können; eine darüberhinausgehende Belastung des Netzbetreibers für von Dritten verursachte oder durch externe Faktoren geprägte Umstände würde dem Verursacherprinzip widersprechen und wäre rechtlich unverhältnismäßig.

Insoweit ist zu beachten, dass bereits die den Redispatch-Maßnahmen zugrunde liegenden Engpassmanagementkosten sich einer Steuerung durch den Anschlussnetzbetreiber entziehen, da sie durch systemische und netzstrukturelle Rahmenbedingungen bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund ist es besonders kritisch zu bewerten, wenn mit den vorgeschlagenen Verspätungs- und Fehlertermen, neben der fehlerhaften Einbeziehung exogen bedingter Redispatchkosten in den Effizienzvergleich, noch weitere zusätzliche Kostenrisiken eingeführt werden, deren Eintritt ebenfalls nicht innerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs des Netzbetreibers liegt.

Anreize können nur dort sachgerecht wirken, wo tatsächliche Steuerungs- und Handlungsmöglichkeiten bestehen. Andernfalls handelt es sich nicht um einen Anreizmechanismus, sondern um eine von der Verursachung unabhängige Risikozuweisung.

Einfluss von Datenlieferungen externer Marktakteure

Die Qualität und Aktualität der Redispatch-Planung hängt wesentlich von Informationen anderer Marktakteure, wie Anlagenbetreiber, Lieferanten, Einsatzverantwortlichen oder BKV ab. Hierzu zählen insbesondere Planungsdaten, marktbedingte Anpassungen und Nichtbeanspruchbarkeiten, deren rechtzeitige und verlässliche Bereitstellung eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 sowie §§ 13a, 14 EnWG zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs darstellt.

Für die genannten Datenlieferungen der Marktakteure bestehen heute keine verbindlichen Mindestvorlaufzeiten. Gleichzeitig können verspätete oder kurzfristig geänderte Informationen erhebliche Auswirkungen auf die Redispatch-Dimensionierung haben und kurzfristige Anpassungen erforderlich machen. Es ist damit zu rechnen, dass die Einflüsse des Marktes auf die Netzsicherheit perspektivisch weiter zunehmen werden, ohne dass diese externen Faktoren dem Netzbetreiber im Sinne des Verursacherprinzips und des Gleichheitsgrundsatzes zugerechnet werden dürfen.

In Folge einer verfehlten Anreizkomponente gegenüber dem Netzbetreiber, die wie eine Bestrafungskomponente wirkt, müssen Datenmeldungen wie Planungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten aber auch marktbedingte Anpassungen anderer Marktakteure gemäß neu auszugestaltenden RD-Prozess mit deutlich mehr Vorlauf und Verbindlichkeit erfolgen. Grundsätzlich wären damit auch Einschränkungen für den Kurzfristhandel und dem flexiblen Agieren der Marktakteure verbunden, so dass ein pauschales Malus-System ohne hinreichende Differenzierung der Verantwortlichkeiten weder dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch dem aus dem Rechtsstaats- und Gleichheitsprinzip abgeleiteten Verursacherprinzip gerecht würde.

Nichtteilnahmen externer Marktakteure

Nichtteilnahmen externer Marktakteure können ein Nachjustieren der Redispatch-Maßnahmen bedingen. Die daraus resultierenden zusätzlichen Maßnahmen betreffen häufig Einsatzverantwortliche (EIV), die selbst nicht Verursacher der notwendig gewordenen Nachjustierung sind, so dass eine Belastung des Netzbetreibers mit nicht von ihm verursachten Kosten gegen das Verursacherprinzip verstieße und eine unzulässige Verschiebung der gesetzlich in §§ 13a, 14 EnWG angelegten Verantwortungssystematik darstellen würde.

Die Wirkzusammenhänge bei der Engpassbehebung dürfen nicht isoliert als 1-zu-1-Verhältnis zwischen Netzbetreiber und einem Anlagenbetreiber / EIV betrachtet werden. So können Nichtteilnahmen (Defizite in der Steuerungstechnik der Anlage sind auch nach erfolgreichen Steuerbarkeitscheck möglich) zu einem weiteren oder verbleibenden Engpass und somit zu einer Abregelung weiterer Anlagen gemäß der gesetzlichen Rangfolge für Redispatch führen. Die zusätzlich abzuregelnden Erzeugungsanlagen werden dann nicht rechtzeitig informiert, obwohl die Ursache für die Regelung nicht im Verschulden des Netzbetreibers liegt. Eine gerechte verursachergerechte

Zuordnung wäre hier unter Einbeziehung vieler Prozessbeteiligten schwer umsetzbar, zumal § 13a und § 14 EnWG Netzbetreiber und Anlagenbetreiber in ein komplexes, mehrstufiges Zusammenwirken einbinden und die Bundesnetzagentur zwar Festlegungen treffen darf, diese aber den gesetzlichen Maßstab nicht in ein einfaches 1-zu-1-Zurechnungsschema umdeuten dürfen.

Anmerkung zum Stichwort „Nichtteilnahme“: Die derzeitige Formel zu fehlerhaften Ankündigungen, setzt nach Einschätzung von E.ON, einen Fehlreiz für die Nichtteilnahme. In diesem Fall, so wird der Term interpretiert, würde dennoch eine Auszahlung in Höhe von „RD-Ankündigung [MWh] * *Ver-spätungsterm*“ resultieren, obwohl der betroffene EIV nicht zur Engpassbehebung beigetragen hat. Dies widerspricht dem in § 13a und § 14 EnWG angelegten Grundsatz, dass Anlagenbetreiber durch Redispatch-Maßnahmen wirtschaftlich weder besser noch schlechter gestellt werden sollen, und steht auch dem Verursacherprinzip entgegen, das eine sachgerechte Zurechnung wirtschaftlicher Folgen verlangt.

Ein reines Malus-System, ohne Berücksichtigung des Verursacherprinzips, ist per se unverhältnismäßig, da es pauschal an das bloße Unterschreiten einer starren 30-Minuten-Vorlaufzeit anknüpft, ohne zwischen durch den Netzbetreiber beherrschbaren und durch externe Faktoren verursachten Sachverhalten zu differenzieren. Ein solcher Ansatz entspricht nicht dem nach dem oben dargestellten Prüfungsmaßstab gebotenen Verursacher- und Verhältnismäßigkeitsprinzip und läuft der in § 11 Abs. 1 EnWG normierten Pflicht der Netzbetreiber zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs zuwider, wenn aus der Erfüllung dieser Pflicht zusätzliche, nicht verursachte Kostenrisiken entstehen – neben den ohnehin schon bestehenden erheblichen Investitionen, die E.ON für den Ausbau und Umbau seiner Energienetze tätigt und die den Bedarf an kurzfristigen Maßnahmen nicht beseitigen.

Aus Sicht von E.ON muss entweder das Verursacherprinzip genauer berücksichtigt werden oder aber das Design des Anreizmechanismus angepasst werden. Dies gilt umso mehr, als § 13a und § 14 EnWG zwar eine Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung der Kostenerstattung und zur Ausgestaltung von Redispatch-Prozessen vorsehen, Festlegungen jedoch nach dem oben dargestellten Prüfungsmaßstab weder den gesetzlichen Maßstab der unverzüglichen Information durch eine starre 30-Minuten-Grenze ersetzen noch neue Tatbestandsvoraussetzungen für die Wälzbarkeit von Kosten schaffen dürfen, für die das Gesetz keine Grundlage bietet. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die im Eckpunktepapier vorgesehene starre 30-Minuten-Frist im Verhältnis zur Systematik der Festlegung BK6-23-241 (BiAReM), die ausdrücklich nur von „in der Regel 30 Minuten“ spricht, nicht konsistent und rechtlich nur eingeschränkt tragfähig.

Grundsätzlich wäre eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips sachgerecht. In diesem Fall müssten zusätzliche wirtschaftliche Belastungen nur dann dem Netzbetreiber zugerechnet werden, wenn diese durch den Netzbetreiber selbst verursacht wurden. Dies würde jedoch umfangreiche

Nachweis-, Dokumentations- und Abgrenzungsprozesse erfordern, um die jeweiligen Ursachen verspäteter oder geänderter Redispatch-Abrufe eindeutig zu ermitteln und regulatorisch belastbar und revisionssicher nachzuweisen. Nach dem oben dargestellten Prüfungsmaßstab ist es zudem erforderlich, dass sich zusätzliche finanzielle Belastungen am Verursacherprinzip orientieren und nicht pauschal den Netzbetreibern auferlegt werden, wenn diese die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

E.ON präferiert in Anbetracht der Komplexität durch Fallunterscheidungen grundsätzlich einen einfachen Pauschal-Ansatz analog des Mischpreisansatzes. Ein solcher Pauschal-Ansatz stellt sicher, dass keine neuen, im EnWG nicht vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen für die Wälzbarkeit von Kosten geschaffen werden und die Vorgaben der §§ 13a, 14 EnWG zur Kostenersatzung und zur Stellung der Anlagenbetreiber („weder besser noch schlechter stellen“) gewahrt bleiben.

4. Zusammenfassende Bewertung

Die vorgeschlagene Ausgestaltung des BK8-26-001-A führt in ihrer derzeitigen Form zu einer unausgewogenen Verteilung von regulatorischen Risiken zulasten der Netzbetreiber und berücksichtigt die tatsächlichen betrieblichen Rahmenbedingungen und externen Abhängigkeiten nicht ausreichend. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu den gesetzlichen Pflichten der Netzbetreiber aus § 11 Abs. 1 sowie § 13a EnWG zur Gewährleistung der Systemsicherheit und zu den Vorgaben des § 14 EnWG, nach denen Anlagenbetreiber durch Redispatch-Maßnahmen weder besser noch schlechter gestellt werden dürfen. Festlegungen der Bundesnetzagentur können diese gesetzlichen Vorgaben zwar konkretisieren, dürfen sie aber weder durch eine starre 30-Minuten-Frist ersetzen noch um zusätzliche, im Gesetz nicht angelegte Tatbestandsvoraussetzungen für die Wälzbarkeit von Kosten erweitern; ein pauschales, nicht verursachungsgerechtes Malus-System wäre daher rechtlich nicht tragfähig.

Um die gesetzlichen Maßstäbe der §§ 11 Abs. 1, 13a und 14 EnWG sowie der hierzu ergangenen Festlegungen der Bundesnetzagentur zu wahren, schlagen wir folgendes vor:

- Eine pauschale zusätzlichen Vergütungskomponente neben dem ID- AEP als einfaches und in der Branche auf Akzeptanz stößendes Instrument ähnlich dem Mischpreisansatz. Eine solche pauschale Komponente trägt dem in §§ 13a, 14 EnWG angelegten Grundsatz Rechnung, dass Anlagenbetreiber durch Redispatch-Maßnahmen wirtschaftlich weder besser noch schlechter gestellt werden sollen, ohne zusätzliche, im Gesetz nicht vorgesehene Tatbestandsvoraussetzungen für die Wälzbarkeit von Kosten zu schaffen.
- Die Vergütung und Wälzbarkeit muss unabhängig von einer Vorabinformation von mehr oder weniger als 30 Minuten erfolgen. Eine starre zeitliche Voraussetzung für die Anerkennung von Kosten würde den gesetzlichen Maßstab der „unverzöglichen“ Information

nach § 13a EnWG und die Systematik der Festlegung BK6-23-241 (BilAReM) überschreiten und neue, im Gesetz nicht angelegte Voraussetzungen für die Kostenerstattung begründen.

- Netzsicherheit darf nicht durch regulatorische Kostenrisiken beeinträchtigt werden, da Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet sind, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems jederzeit zu gewährleisten, und Festlegungen der Bundesnetzagentur diese gesetzliche Pflicht nicht durch wirtschaftliche Malus-Regelungen konterkarieren dürfen.
- Das Verursacherprinzip muss nach dem oben dargestellten Prüfungsmaßstab gewahrt bleiben. Als Ausprägung des Rechtsstaats- und Gleichheitsprinzips ist es rechtlich nicht zulässig, im Wege einer pauschalen Malus-Systematik ohne hinreichende Differenzierung auch solche Kosten dem Netzbetreiber zuzuordnen, die durch externe Marktakteure oder nicht beherrschbare externe Faktoren verursacht werden.

E.ON ist bereit, die Weiterentwicklung einer praktikablen, verursachungsgerechten und netzbetrieblich tragfähigen Lösung aktiv zu begleiten und sich konstruktiv in die weitere Ausgestaltung einzubringen, soweit die Festlegungen der Bundesnetzagentur im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen – insbesondere der §§ 11, 13a und 14 EnWG – bleiben und den dort vorgegebenen Maßstab (u.a. unverzügliche Information nach Kenntniserlangung, „weder besser noch schlechter stellen“ der Anlagenbetreiber) konkretisieren, ohne neue, gesetzlich nicht vorgesehene Tatbestandsvoraussetzungen für die Wälzbarkeit von Kosten zu schaffen.

Frage an die Branche

Wird eine Frist hinsichtlich der Anforderung von Redispatch-Maßnahmen an nachgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der Prozessentwicklung der Branche vorgegeben oder ist eine solche Frist im Rahmen dieser Festlegung vorgegeben? Welche zeitlichen Vorgaben sollen hinsichtlich der Anforderung von Redispatch Maßnahmen an nachgelagerte Netzbetreiber ggf. festgelegt werden?

Redispatch-Abrufe über mehrere Netzbetreiber hinweg erfordern zusätzliche Prozesszeiten. Insbesondere in mehrstufigen Abrufketten können bereits heute deutlich längere Vorlaufzeiten als 30 Minuten erforderlich sein, um die Weitergabe der Maßnahmen entlang der beteiligten Netzbetreiber sicherzustellen

Hierzu können je nach Anzahl der benötigten NB bis zu 60 Minuten oder mehr nötig werden, um die Abrufe des vorgelagerten Netzbetreibers zu verarbeiten und z.B. an den nachgelagerte Netzbetreiber weiterzugeben, damit auch der letzte Netzbetreiber in der Abrufkette die vorgegebene Fristen

10 / 10

Gegenüber dem Einsatzverantwortlichen einhält. Diese z.T. lange Vorlaufzeiten in der Abrufkette reduzieren die Flexibilität und Reaktionsmöglichkeiten der Netzbetreiber im operativen Prozess.

Freundliche Grüße

